Urkunden,

betreffend den Aachener Reichswald.

Die Originale befinden sich in der Königl. Bibliothek zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachbarn-Verein vom 13ten Junius 1450.

Idt is zu wissen dat die Kirspellen van Wurselen jndt van Haaren samentlichen vnnd eindrechtlichen auerkommen sint, Dat sie alwege dess Sundags nae Pinsten bei einander kommen sullen, vp dat Haarenre Heitgen, alss dat gewonlichen Ind ald herkommen is, also dat sie alda ordiniren Indt setzen sullen ihre gewonliche sachen, alss van dess Buischs wegen, so dat sie einen Buischs Zu sullen schlaen, Ind den anderen vpdoen jnd vort ander Vorstmeister jnd Vorster kiesen, alssdan gewonlichen ist Zu doin jnd wirtt sachen, dat die Vorstmeisteren of der Vorster der Zugeschlagener Buische jncher opdede, buissen gesetz vnnd consente der Kirspelen van Wurselen jnd van Haaren, so sullen sie, an welchen dat gebrech wehre, id sei ahn einen of an allen die afsetzen van stunden ahn. jnd der Kirchen jnd Kerspellen dar zue zu besseren, van belangen der bruchen jnd der Kerspellen guitt Dunck sein. Item vort off id sach wehre, dat jnnich Vorstmeister off Vorster einiche Eichen of ander holtz afhawen, dat vnredtlichen wehre, dess sie auch nitt naitt enhetten, So sall man sie auch afsetzen, an welchen dat gebreche wehre, off der dat versaumpt hette, jnd darzu auch der Kirchen ind Kerspell zu besserenn, alss vorgeroirt iss. Item vort so sint sie mitt auerkommen, dat jecklich Vorstmeister alle Jahrs setzen sall druitzene Eichen, jnd der Vorster sall setzen sieuen Eichen, jnd dat sullen sie beweisen den Kirchonnen van Wurselen jnd van Haaren, en thuissen sent Gertruden dach zu haluen Mertze, jnd off sie dess nitt en deden, noch nitt beweisen den Kirchonnen vursch. off Kirspelle binnen vursch. Zeitt, so sall man sie auch afsetzen, jnd der Kirchen jnd Kirspele zu bessereime geuen, vur einckliche Eiche eine marck, ahn welchen dat gebreche were. Ind off die Kirchonnen vursch. dan hinlassen gaen, jnd wollen die Vorstmeisteren jn Vorstere zer Zeitt dan wehren, verschoenen, So dat sie dess nitt vort en brechten, So sal man dieselue honnen auch affsetzen Jnd sie sullen die boissen, gleich wie vursch. steitt betzahlen, So welche Honne[1]) dan dat versumptt hette, Item vor iss mitt geuuerwart dat die Vorstmeistere jnd Vorster geinen vsswendigen man einiche gifft geuen en sullen, Idt sei holtz off vercken, dan sie sullent doin op den Kirchoff Zu Wursellen ouermitz raedt jnd consent dess Kirspels van Wursellen jnd van Haaren, jnd dat sowall den Vorstmeisteren jnd Vorster van Haaren as van Wursellen op beiden seitten jnd an weme dat gebreche vonden wurde, den en sall men geinn beuell me van den Buisch wegen doin noch lassen, jnd van stunden an afsetzen, alss

[1]) *Von späterer Hand in* „Hönre“ *geändert.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vursch. steitt. Item off die Vorstmeister Vorster off auch die Honnen alle diese vursch. Puncten versuymden off verfreuelden mit vpsatze, So sullen sie darumb gekalengirt werden van dess Kirspels wegen, jnd auch der Kirchen darzu besseren, so alssdan deme Kirspell guitt dunckt sein, jnd vursch. steitt, jnd dan en sal man niemands in verschonen, hie sei wer er sei, Alle diese vursch. Puncten jnd sachen willen wir gemeinlichen alsus fast jnd stede gehalden haen, vp verbessernisse uns gemeinen Kirspels, sunder argelist.

Gescheitt Ind geordenirt In deme Jahr vns Hern Dusent vierhundert jnd funfzich dess druitzeinden Dags jn den Bramandt, der genandt ist Junius.

Collationirt, vnnd fleisslich jst diese Copei durch mich Wimmarum Ercklens notarien, vnnd ist gleichlauthende mit seinen Pargementen originall befunden, Welch ich vorbenanter Notarius mit meiner aigener handtschrifft betzeuge.

Vertrag
zwischen denen Quartieren Würselen, Haaren, der Weyden und Eylendorf den gemeinen Reichs-Wald betreffend.

Als sich vor etlichen Jahren ein beschwerlicher Missverstand wegen Weidganghs und Neissungh der Etzschen zwischen den dreyen Quartieren, Würselen, Hären und Weyden einer, und den Unterthanen dess Lands zu St. Cornely Münster binnen Eylendorpff ander Seits erhaben, welcher zuletz ahn dass Kayserlich Kammergericht zu Speyr erwachsen, und daselbst in unerörterter Rechtfertigung noch schwebet; so haben beede Partheien zu Verhuetung weiterer Unkosten, Erhaltung gueten nachpaurlichen Friedtens und zu besser Conversation angeregtes Busch sich auf eine guitliche Verglichung durch Mittelen darzu beeder Seits gebrauchten Herren und Freund eingelassen, und folgender Abscheits vereinbartt.

Dass nemblich obgedachte Münstersche Unterthänen und Einwöhnere des Dorpffs Elendorff den Weitgangh mit ihren Beesten in vorberührten Busch die Aetzsch genand vor ir Viertetheil, wie von Alters herprachtt, alss auch forders bis in die Steinseiff continuiren, und dessen geneissen; zu dem End Irerseits einen Vörster und Vörster-Knechten anzusetzen bemechtig seyn sollen.

Welche Vörster und Vörster Knechten [wan dieselbige in Gegenwurt etlicher der Reichs Unterthanen (wan denselben auf beschehenen Anzeig dabey zu seyn gefälligh seyn würdten) auf gewöhnliche Zeit veraidt] gelich den anderen dreyen der Reichsvörster sonderbare Aufsicht haben sollen, damit der Busch nicht missbraucht, noch einige unzimliche Holtzigungh unbestrafft pleybt, und wann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jährlighs auf Donnerstagh im Festelobent auf dem Hoeff, die Startzheid genant, die drey Reichsvorster, und Vorsterknecht zusammen kohmen; so sollen den Eylendörpffer Vorster, und Vorsterknechten gleichfals freystehen, daselbst zu erscheinen, die Mahlzeit des Schweinbachems Weins und Gelds glich den anderen vor das Viertetheil, einen so viel als dem anderen, nach alter Gewohnheit zu geniessen, würde aber ein guit Eicher-Jahr erscheinen; so mögen obgedachte drey Dörpffere mit ihren Vörster und Knechten den Busch besichtigen; und ohne Gegenwardt der Eylendörpffer dass Eicher (wie viel Schwein ungefehr darauf zu treiben) überschlagen und setzen: von welcher Zahl Schwein die Eylendörffer Unterthanen das vierte Theil (gegen Abzahlung Irem Landtherren, einem zeitlichen Abbaten, gewöhnlichen Dechthumbs) an Schwein uff dem Echer (sobald das Rohr wie von Alters abgeschossen) zuglich, und gesamt zu treiben berechtiget seyn sollen; und wan dagegen gehandlet-, einer vor den anderen ufftreiben würde, soll derselb, wie gewöhnlich, gestrafft werden.

Und wan einigen Besten einer und anderseits pfandtbar befunden würden; soll Inen solchs alsbaldt, umb das Pfand zu lösen, angezeigt-; und keine mehrere Kosten, als den gewöhnlichen Pfandpfenning, darauf gesetzt werden, die aber in Bezahlungh des gewöhnlich Pfandgelds unwilligh; sollen darzu durch Ihn des Oorts Vörsteren,[1]) wie gewöhnligh, angehalten werden, und Anrichtungh beschehen.

In massen von allerseits Vörsteren auf einen sicheren Ort eine Beysammenkümpfs angestalt; die Brüchten (wie von Alters herkomen) von allen vier Vorsteren beysammen bracht-; und unter Inen in vier Theil umgetheilt werden.

Da aber die Vörster an vlissiger Aufsicht, Anpringen, und Straff der Misprauchcr säumigh und nachlessig befunden würden; dieselbe, neben Entsätzung Ihren Ambter, darvor nach Befinden mit einer starcker Straff angesehen werden.

Und damit angeregter Büsch desto bass aufkohmen und unterhalten werden möge, haben sich beyde Theilen eingelassen und verglichen, am nöthigen Ortteren gesamter Handt auf ein Zeit von Jahren nötige Zueschläg und Einschlüss dergestalte zu machen, dass dieselbe einem, oder andern Theil, mit Ein- und Aufftreibung Ihrer Beesten, nit schädlich noch behinderlich seyn sollen, welche Einschlüs folgendts (wan es allerseits Rhattsamb befunden) wiederum eröffnet, und zum gemeinen Weitgang und Gebrauch genutzet werden sollen. Ferner zu besseren Unterhaltung des Busch sollen an ledigen und nöttigen Ortteren auf gewöhnliche Zeit von allen

[1]) *Von gleichzeitiger Hand ist das* „Vorsteheren“ *des Drucks in* „Vörsteren“ *verändert worden.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Theilen jeden zu seinen Quot junge Bäum gesetzt; allenthalben vlissig beplantz, geposset, und bey Vermeitung der gewöhnlicher Straff angeweist werden.

Darauf dan allerseits Vörsteren und Knecht sonderbar Uffsicht haben sollen. Desselben Busch sollen alle Theilen unschedlichen, und untragbaren Höltzeren zu Ihres Brandts und häusslicher Notturfft gebrauchen.

Im Pfall aber, einige Dörffer zu Ihrer Gemeinte Notturft Bau- oder andere Hölzeren vonnötten hetten und dieselbe aus berührte Busch begehren würden; sollen die Elendorpffer so wohl als andere Reichsdörpffere solches der Gemeint auf dem Kirchhoff zu Würselen (wie von Alters herkohmen) angeben, der Hölzer gesinnen, und dergestalt ohne einige Unkösten und Zehrungen abhauen lassen. Im Pfal aber einiger Unterthan oder Einwohner der Reichs- oder Eilendorffer Gemeind vor sich selbst und zu seiner privat-Notturft einig Bau- oder ander Holz begehren würdte; solches soll gelichfals auf vorbestimten Ortt zu Würselen anbracht, und daselbst gegen gewöhnliche und meessliche Entrichtung der Vörster-Gebühr bewilligh werden.

Da sey aber ohne obgesetzter Ansuchung zu Ihrer Notturf Holz im Busch phelen und abhauen würden; solches soll Innen, uff Ihrrer Gefahr der Büsch-Brüchten und Isselschaft, wie von Alters herkohmen, und anderer Gestalt nicht zugelassen seyn. Und dieweil der gemein Busch in diesen behärlichen Krigleuften und sonsten durch Verkauffungh und Verschenkungh der Hölzer mircklich verwüstett; so haben sich allerseits Unterthanen dahin verglichen, hinfürder keine Hölzer ohn hoche erhebliche Ursachen zu verschänken, auch deren kaine ohne ausserste unumgängliche Nott zu verkaufen; sondern gesamter Hand dass Ufkomen dess gemeinen Büsch zu befürderen; Zum Pfall aber dergleichen Schenkungh und Verkauffung beschehen solle, alsdan den Eilendorpffer vor Ir Viertetheil eben so viel (als die Reichs-Unterthanen in dreyen Theilen abhauen lassen, verschenktt oder verkaufft hetten) zu Ihrer Gebühr gelichfals gevolgt werden.

Dieweil aber mehrgerührte Reichs-Unterthanen vor Ihr Gebühr an obberührten Ort bis an die Steinseiff, wegen Weite des Weegs und Ungelegenheit, Jährlichs kein, oder geringen Brandholtz geniessen khünnen; so ist Ihnen von den Eylendörffer gestattet, Jährlichs davor an abgangene unfruchtbaren Holzeren zwanzigh gewönlicher Glattern an den Ort rusten und Ihres Gefallens (wan dieselbe durch die vier [1]) Vörster der Gebuir angewiest) ohne

[1]) *Handschriftlicher Zusatz am Rande.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eisselschafft verkauffen oder verpringen zu lassen, davern auch an den Ort der Ertzsch bis in die Steinseiff durch Aufqueling der Flüss oder anderen Mitteln die Paill und Liemitten verdunkeltt, versetzt oder verlauschlich würden; sollen alle vier Gemeindten mit gesamten Kosten, Jeder vor sein Quot, wie von Alters gehalten, dieselbe in vorigen Standt zu ersetzen gehalten, und schuldig seyn.

Endlich allerseits sich dahin erclärt, inskünftig als verwantten Freund und Nachbaren in Fried und Ainigkeit zu leben, und mit rechter nachpaurlicher Zusammensetzung einer dem anderen in Nottfehlen mit Hilff beyzuspringen: unnd da über alle Hofnung mehr angedeutes Busch der Etzschen halben hernegst Streit und Irthumb, welchs doch Gott verhuete, entstehen würdte; solche Misselen ohne Einige Rechtfertigung durch vier scheitbare Menner (deren die Reichs-Unterthanen zweyen, und die Eylendorpffer gleichfals zwee zu erwöllen haben sollen; und da nöttig, einen Obmann, dessen sey sich an beyden Seiten zu verglichen) in der Guite beylegen und entscheiden zu lassen.

Und haben demnach einer dem anderen bey Ehren und Treuen angelobt und versprochen, obgesetzte Punkten unverbrüchligh zu halten, und darwider durch sich selbst oder andere nichts zu thun.

Und zu mehrerer Sicherheit haben allerseits Unterthanen die hierzu geprauchte Herren und Scheitsleut Hochwürdig Wohledele Herren Herren Johann Heinrichen von Gertzen genant Sintzigh Abbaten und Lantthern der Kayserlichen freyen Abteyen zu St. Corneli Münster, Hans Gerharden von Holtorff zu Hochkirche, Peter Simones Ritz Lt. Churfürstl. Trierische Räthe. Gerharten Ellerborn, und Albrechten Schrick Maieren zu Bortzscheid und beede Scheffen und Conraten Sieberich Lt. Secretarium des Königlichen Stuls und hogen Gerichs zu Achen ersucht, und gebetten diesen Vertrag mit aigenen Handen zu unterschreiben und mit ihren Siegelen zu versiegelen, welchs dieselbe auf Ersuchen beyden Partheyen zu Besten gethan, und dieses mit eigener Hand unterschrieben, auch ein jeder mit seinem Siegel becraftiget. Geschehen zu Achen am funf und zwanzigsten Monats Appril im Jahre ein tausent sechs hundert dreiziehn. Johannes Heinrich Abbas, Johannes Gerhard von Holtorff. Peter Simonis Ritz L. Gerart von Ellerborn, Albrecht Schrick. Conrad Sibrich L.

Das vorstehende Abschrift mit dem in der hohen Majoriae Registrature hieselbst vorfindlichen Original-Stuck allerdings gleichlautend seye, bescheinige hiemit Aachen den 19.ten Jenner 1781.

L. S.

Joan. Ant. Eichholtz Majoriae
Secretarii Substitutus, & Notarius
Caes. publicus manu Sigilloque propriis.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Originale instrumentum protestationis et appellationis wider die = ·,· den 4. junius 1679. nachmittag um halb fünff uhr auf Haaren-Heidchen durch den stadt-Aachenschen Vogt-Meyer, Adam Balduin von Weisweiler, und den Vogten zu Wilhelmstein, Franz Wilhelm von Weisweiler, verkündeten Wald-Ordnung. Wie solches Instrument am 14. junius 1679. Vormittags ungefehr um 9. uhr dahier auf^m Rath-Haus durch den Notarius, Peter Göbbels, insinuiret worden.

Ehrentfester Notarie

Demselben geben Wir Vorsteher vnnd Scheffen deren Vier quartieren Wurselen, Haaren, Weiden vnnd Elendorff Zu erkennen, welcher gestalt denen dreyen ersten quartieren der vorderste Busch niegst den Landtgraben gelegen, der darauff aber anstossende Walt, die eetsch genant, allen vier quartieren pro indiuiso Von Viellen hundert Jahren hero nichtt allein eigenthümblich zustendig gewessen, vnnd ohn vnsserem facto noch billig bleiben müsse; sonderen auch darin Jedermänniglichen vnuerwerth, nach gestalten sachen vnnd Lüfften die Waldtordtnungh verfueget, Vörster Vnnd Vörsters-Knechtt gesetzt Vnnd entsetzet, die Waltbruchfellige mit denen Waltbruchten beleget, denen (welche von Vnnss zu Würselen holtz gesonnen) nach gestalten sachen gratis eingewilligt oder verkauffet, in Summa alles dass Jenigh der Buschen halben gethan vnnd verfuget haben, wass ein aigenthümber mit seinen sachen thun Vnnd lassen könte oder möchte, gleich dan seiner Hochfürstl. Dhlts Pfaltz Newburgh vnnd dero Höchstlöbligsten Vorfahren sowol, alss auch der Stadt Aach hh. Bürgermeisteren, Bawmeisteren, Burgeren vom höchsten biss zum niedrigsten vber dero so gnedigstes alss grossg. vnnd gebührendes ansinnen Von Vnzurückdencklichen iahren die Höltzer bewilliget; durch Vnssere Vorstmeistere Vnnd Vörster Knechtte anweissen, so mit Vnsserem ordentlichen WaltZeichen haben stampffen oder zeichnen lassen, in so gahr Ihro HochFrdhltt den Platz oder grundt in der aetsch (worauff die stew zu der Kohlpompen stehet) mit Zuziehungh deren Vier quartieren eingesessenen Vber dero gnädigstes begeren bewilligt vnnd angewiessen, allermassen dan Wir in denen beyden Büschen die Waltordnungh zu verfuegen, Vörster Vnnd Vörster Knechtten zu setzen Vnnd zu entsetzen, die Bruchfällige nichtt weniger zu pfänden alss zu bestraffen; die darab fallende straffen Vnter Vnnss in Vier gleiche Theill zu theillen. Vber 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. Vnnd mehr hundert Jahren alss Vber menschen gedencken Vnnd bewehrte Zeitt rechttens, hergebrachtt haben, Vnnd in dessen mehr dan Landtkundiger possession vel quasi gewessen, Vnnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

annoch Von rechtsswegen gelassen werden müssen vnnd sollen: Dannenhero Wir Vorstehere mit fuegh rechtens nichtt sehen können, wie Ih. Bürgermeistere, Scheffen vnnd Rahtt dess Königl. Stuelss Vnnd Freyen Reichss Stadt Aach Ihro Hochfürstl. Dhltt Pfaltz Newburg vnterm dato Gülich den 28. aprilis 1660. die aetsch haben cediren, abtretten vnd vermittelss auffrichttungh einer vermeindtlichen [1]) Waltordnungh denen Quartieren Würselen, Haaren vnnd Weiden die gerechttigkeitten dess schweidt Vnnd weitgangss auch nöhttiger Behöltzungh uns vorbehalten, wegen des Reichsswalt aber, dass Dominium Vnnd Waldtrechtt der Stadt einheimbschen mit der ahm 3. Junij 1661 auss gemeinen concert hochstg. Ihro Hochfürstl. Dhltt bereitss verfaster anmasslicher ordnungh biss auf den $\frac{25.\ may}{4.\ Junij}$ 1679. zurückhalten, so dan dieselbe ahn g.^{t} tagh denen dreyen quartieren Würselen, Haaren vnnd Weiden durch dem H. Johan Baldewein Von Weissweiller Maioren zu Aach Vnnd h. Frantz Wilhelm Von Weissweiller Vogtten zu Wilhelmstein alss Von mehr Hochstg^{r} Ihro Hochfürstl. Dhltt hierzu absonderlich committirt, in dero landtstattischer territorial iurisdiction Vnnd obrigkeit nachfolgenden Inhalts haben publiciren lassen oder können, tenor der publicirter Waldtordtnungh [2]): Von Gottes Gnaden Wir Philip Wilhelm Pfaltzgrau bey Rhein, in Bayeren, zu Gülich, Cleue Vnnd Berg Hertzogh, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Rauenstein, Vnnd Mörs, Herr Zu Rauenstein etc. Vnd Wir Bürgermeister Scheffen Vnnd Rath dess Königl. Stuelss vnnd Stadt Aachen thun kundt Vnnd bekennen hiemit, alss der Busch die Aetsch vnnd Reichsswalt genant durch die eine geraume Zeit hero geschwebtte Nachbahrliche gebrechen Zimblich Vnnd dergestalt missbrauchtt Vnnd Verhawen, dass dafern solchem bey Zeitten nit Vorgebawet werden solte, derselb redtlich zum Vntergangh gerathen würde, dahero Vnnd damit g.^{e} Aetsch vnnd reichsswaldt, nichtt allein vor fernerem Verderb conseruirt vnnd erhalten; sonderen mit der Zeitt in besseren standt gesetzt werden möge, bei den zwischen Vnnss ahm 28. aprilis 1661 Jahrs Vber die nachbahrliche SPeen auffgerichtten Vertrag Vnter andern versehen vnnd gut befunden, derenthalb bestendige ordtnungh auffzurichtten, dass Wir demnach mit reiffem Rath, Vnd nach gepflogener gütlicher Communication vnnd handlungh vnnsserer darzu verordneter Räth vnnd rathssfründt Vnnss nachfolgender Waltordnungh Vor Vnnss, Vnssere Erben vnnd nachkömlingen verglichen, dieselbe schrifftlich verfast Vnnd Vnuerbrüchlich zu halten placidirt haben.

---

[1]) *Statt des im Texte durchstrichenen* „bestendigen“ *ist von späterer Hand am Rande* „vermeindtlichen“ *gesetzt worden.*

[2]) *Am Rande von späterer Hand:* Wald-Ordnung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Erstlich soll alle Jahrs den ersten Dienstagh im monat may, Vnnd so derselb auff Einen heiligen tagh fielle, den nachfolgenden tagh darnacher auff dem haarender heidtgen in Beywessen Ihrer Fürstl. Dhltt vnnd Eines Ehrsahmen Rathss Deputirten Holtzgedingh gehalten, vnnd auff solchem Holtzgedingh die Waltordnungh öffentlich abgelessen, auch alssdan durch die Reichss Vnterthanen, zu beyden Pfarren Würselen vnnd Haaren gehörigh, drey Vorstmeister Vnnd durch jeden Vorstmeister ein Vörster Vnnd Leibknechtt wie Von alters erwehlet, vnnd dieselbe Bürgermeisteren Scheffen vnd Rath, so viell den Reichsswalt anlangt veraydt werden, Jedoch Ihr: fürstl. Dhltt Ambtman Vnnd Vogtt zu Wilhelmstein die auffsichtt in der Aetsch behalten, Vnnd darzu einen oder zween Vorster anzustellen freystehen.

2. Jetzgem^r. Vorstmeister vnnd Vorster sollen den Busch trevlich bedienen verwahrren Vnnd fleissige auffsichtt haben, auch daran sein, dass derselb nit Verhawen noch beschädiget vnnd die aetsch so wol alss auch der Reichsswalt, wie von alters genossen, alle andere von alters darzu nichtt berechttigtte benachbahrte Vnterthanen aber, wie bisshero also auch hinführo von geniessungh Wasser, Weyden, Baw- Vnnd Brandtholtz abgehalten werden.

3. Ess sollen auch gedachtte Vorstmeister Vnnd Vörster mit gutem Vnterscheidt, Wer, wie, vnnd auff welchen tag, ein Jeder gebrüchtt Vnnd Vbertretten schrifftlich verzeichnen, vnnd dha sie selbst nit schreiben könten, bey anderen schreibens erfahrenen auffzeichnen lassen, Vnnd solche Verzeichnuss auff dem Holtzgedingh Vorbringen Vnnd einlieberen.

4. Wass in der Aetsch gebrüchtt sollen höchstg. Ihro frdhltt Ambtman vnnd Vogtt zu Wilhelmstein, wass aber im Reichsswalt gebrüchtt Bürgermeister Scheffen vnd Rath, oder deren Deputirte auff dem Holtzgedingh einem Jeden innerhalb dreyen wochen zu bezahllen aufflegen.

5. Alle in g.^r Aetsch fällige Brüchten sollen Hochstg. Ihr. frdhltt zukommen, eingefordert Vnnd dem Vogtten zu Wilhelmstein Vberliebert, dessgleichen alle im Reichssbusch Verfallene Brüchtten Bürgermr Scheffen Vnnd Rath eingeliebert Vnnd entrichtet werden.

6. Dha einige Vnwillig befunden, die Ihre aufferlegtte Brüchtten nit bezahllen Wolten, dieselbe sollen durch die obrigkeitt warunter die Verbrüchtte gesessen, darzu angehalten, vnnd auff erforderen der Beambtten zu Wilhelmstein zu gebührender abtrag. sistirt werden.

7. Im fall einer holtz bedürffte zu bawen der magh solches dem Vorstmr vnnd Vorsteren anzeigen gestalt den Baw zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besichtigen vnnd auff künftigem Holtzgedingh dass Befinden zu referiren.

8. Dass holtz alssdan dermassen nach Jederen nohtturfft bewilliget, soll durch Vorstmeister Vnnd Vorster mit dem schlageisser derēn einss |: so in der aetsch zu gebrauchen :| zu Wilhelmstein, dass ander vor den Reichsswalt in der Stadt oder Reich Aach nach belieben E. E. Rahttss verwahret, Vnnd mit Zuziehungh beyderseits Vörster gezeichnet, auch durch dieselbe gute auffsichtt gehalten werden, dass nit mehr gehawen dan erlaubt geweist, Vnnd mit gem. eissen gezeichnet ist.

9. Wer darüber Vnnd mehr dan angeweist Vnnd gezeichnet hawen Vnnd wegführen würde, soll Von Jedem Baum drey goltgulden gebruchtt haben.

10. Es sollen ahn statt eines Jedes Bawholtz so in massen jetzg^t geweist vnnd abgehawen, durch den Jenigen der es empfangen vier junge Eichenstahllen oder pöstlingh gepflantzet ins dritte lauff geliebert, auch durch Vorstmr vnnd Vorster, ob die postungh geschehen seye, besichttiget Vnnd die saumige wegen eines Jeden Pöstlein mit einem Reichssort bestrafft werden.

11. Dergleich solle Einem Jeden zu seinem Brandt ahn Vnschadtlichen holtz nöhttig Brandtholtz angewiessen, Vnnd mit dem schlageissen wie obg.^t gezeichnet Jedoch dabey so wol alss in ahnweissungh der Bawhöltzer die proportion gehalten Vnnd in obachtt genommen werden, dass die meist verhawene Örter verschönet, vnnd die aetsch vor dem Reichsswalt Vnnd hingegen der Reichsswalt vor die aetsch nit Verhawen noch verdorben werde.

12. Die gewiessen Vnnd gezeichnete Höltzer sollen zwischen dem, vnnd niegstkunfftigen Holtzgedingh abgehawen auss dem Walt gestelt, vnd anderen nichtt Verkaufft noch Vberlassen werden.

13. Wer das holtz in bestimbtter Zeit, auss dem Busch nit stellen noch führen liesse, soll sothanes holtz verbühret haben, vnnd dasselb Vorstmr vnnd Vörster heimgefallen sein, der ess aber anderen verkauffen Vnnd Vberlassen würde, mit einem halben goltgulden Vor jederem wagen gestrafft werden.

14. Die Besichttigungh dess Echers in der Aetsch vnnd Reichsswalt auch auffbrennungh auff- Vnnd abtreibungh der Schwein, soll wie Von alters iedoch mit Zuziehungh Hochstg.^r Ihr: fürstl. Dhltt Bedienten auch Bürgermeister Scheffen und Rath deputirten geschehen.

15. Die Hirten sollen selbst keine Eichelen raffen, noch auch Anderen zu raffen gestatten; sondern mit fleiss darauff gesehen werden, dass solches von Niemandt geschehe, Vnnd so iemandt darüber betretten, soll Jedessmahll mit einem goltgulden gestrafft werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

16. Zu besserem auffkommen dess Waldts sollen alle auff der aetsch Vnnd Reichsswalt Zugleich berechttigtte Häusser vnter einer straff Von einem Reichssorth Jährlichss eine Junge Eich ahn örteren dha Vorstmeister vnnd Vörster ess ahm nöhttigsten Zu sein erachtten dergestalt posten vnnd pflantzen, auch inss dritte lauff liefferen, dass diess Jahr die bepostungh in der aetsch, vnnd folgendes Jahr im Reichsswalt, Vnnd also folglich nacheinander geschehen solle.

17. Man solle auch ahn Vnterscheidtlichen örteren nach Vnnd nach ledige platz ausssehen, mit Zaun oder graben befridden, Vnnd mit Eichelen besahmen, gestalt darauss die pöstlein zu nehmen.

18. Gleichfalss sollen Zu mehrer besserungh vnnd auffbringungh dess Waldtss durch Vorstmeister Vnnd Vörster ahn bequembsten vnnd nöhttigen örteren auff eine Zeit von Jahren nöhttige Zuschlägh, dergestalt gemachtt werden, dass dieselbe in solcher Zeit von holtzhawe vnnd weidtgangh befreiet sein, Vnnd im fall Jemandt holtz hawendt darin betretten werde nach ermessigungh gestrafft, die Beesten aber so in die Zuschläg lauffen gepfändet, Vnnd jedes stück mit einen schillingh Brabantsch gelösset werden.

19. Die Pfändungh der Beesten Vnnd sonst soll in der aetsch durch niemandt anders, alss durch Ihr: Fürstl. Dhltt Förster, im Reichswalt aber durch die erwöhlte Vorstmeister Vnnd Vorster allein geschehen mogen.

Wan herniegst ein Vnnd anders auff dem holtzgedingh solte vorbrachtt werden, so zu Abschaffung der missbräuch Vnnd besserungh des Büsches dienlich, soll diesser ordtnungh beygefueget Vnnd einuerleibt werden.

Zu Vrkundt der Wahrheitt seindt diesser Waltordnungh Zwey gleichen inhalts auffgerichtt, vnnd mit Vnssers Hertzogen obg^{t}. dessgleichen Vnsser Bürgermeister, Scheffen Vnnd Rahtt fürstl. vnnd der Stadt Aachen Insiegell bekräfftigt, deren Wir eine Hertzogh Zu Gülich etc. Vnnd die andere Wir Bürgermeister, Scheffen vnnd Rahtt Zu Aachen zu Vnnss genommen. so geschehen Düsseldorff den 3 Junij 1661.

Gleich wie nun Wir Vorstehere vnnd Einwöhnere der dreyen Quartieren Würselen, Haaren Vnnd Weiden dess fordersten Busches niegst der Landtwehr gelegen, eigenthumb, Waldtrechtt, dessen gerechttigkeit possession vel quasi, nemblich die Waltordnungh zu Verfuegen, Vörster Vnnd Vörsters Knechtten zu setzen, Vnnd zu entsetzen, die Waltbrüchfällige ahn den gewöhnlichem Waltrechtt zu Würselen zu straffen, in loco delicti zu pfänden, die straffen zu empfangen, vnnd nach gutfinden zu theillen, Vnnd wass dessen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehr ist dardurch gantz Verkanten rechttens de facto wiederrechtlich honore vbique saluo, entsetzet, hingegen dass Dominium mit dem Waldtrechtt sambt dessen cognition Vnnd gefallen der Stadt zugeaignet, Vnnd Vnnss nur der blosser Schweidt vnnd Weitgangh mit gemessener Behöltzungh vorbehalten, dessgleichen in der aetsch Ihro Hochfürstl. Dhltt dess Busches Dominium Waltrechtt etc. Zugelegt, hingegen Wir Vorstehere deren vier quartieren Würselen, Haaren, Weiden vnnd Elendorff mit Vnseren allerseitigen nachbahren Vnnd eingesessenen dessen aigenthumbs possession vel quasi, Waldtrechtt Vnnd in Krafft dessen nach inhalt dess Vertragss vom 25.ten monatss aprilis im Jahr 1613. Vnstreitlich biss hiehin Vnnd dabeuoren Vber hundert Vnnd mehr Jahren hergebrachtter gerechttigkeitt die Waltordnungh zu verfuegen, Vörster Vnnd Vorsters Knechtt Zu setzen Vnnd zu entsetzen, nöhttige einschläg Zu thun die Brüchfällige zu bestraffen, die straffen zu empfangen Vnnd Vnter Vnnss in Vier gleiche theill zu theillen, die gräntzen dess Busches fleissig Zu erhalten, Vnnd wass dessen mehr ist, ebenmessig sine citatione minus causae cognitione, Vnnd also Vnerkanten rechttens, prorsus nulliter honore vbique iterum salvo, entsetzet werden wollen, Vnangesehen Ihro Hochfrdhltt Vber den obangezogenen Vertragh ex anno 1613. in dero Fürstl. Gnedigsten Befelch ahn deroselben geheimben Rath Cammeren general Wachttmeisteren Gubernatoren der Fürstl. residentz Stadt Düsseldorff, Ambtman zu Wilhelmstein vnnd Eschweiller H. Johan Wilhelm Von Goltstein sel. Vnnd h. Frantz Wilhelm von Weissweiller Vogtten zu Wilhelmstein den 7. xmbris 1661. wegen deren von Elendorff gantz Fürstl. contestirt haben, dass Ihro Hochfrdhltt nichtt gemeint weren, denen Supplicanten in Ihren rechtten einigs sinns praeiudiciren zu lassen, desswegen dan dero Beambtten gnädigst befohllen, dass sie die von Elendorff bei Ihren herbrachtten Besitz |: wie dieselbe solches von alters hergebrachtt :| handthaben solten, inmassen dan die von Elendorff darauff bey Ihrer Vnzurückdencklicher Befuegnuss dess Waldtrechttens Schweidt vnnd Weidtgangss Behöltzungh die Waltordtnungh mit denen Vbrigen dreyen quartieren zu verfuegen die Vörster vnnd Vörsters Knechtt zu setzen vnd zu entsetzen Waldtbrüchfällige zu pfänden Zu straffen, dieselbe Vor Ihr Viertetheill zu empfangen vnnd wass dessen mehr dem Waldtrechtt anhangett biss hiehin gelassen worden seind.

Sodan auch dass Ihro HochFürstl. Dhltt so vor alss nach den Vertragh ex anno 1660. den fordersten Busch so wol alss die aetsch denen quartieren heimgesProchen, die Stadt Aach auch den Vertrag ex anno 1613. nichtt weniger erhandelen helffen, alss

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch dabeuoren ahm 4. augusti 1609. sich dahin erklehrt haben, dass die Vorstehere Vnnd Einwöhnere deren dreyen ersten quartieren bey Ihren rechtten zu handthaben gemeint weren, gestalt dan die hh. Bürgermeistere zur Zeit so wol alss Bawmeistere, wie auch nach den algemeinen Stadtbrandt, die Bürgere von denen Vier quartieren die Beholtzung gesonnen, vnnd wan einer sich Vermessen dha ohne, vnnd ohn vorleuffiger einwilligungh, anweissungh Vnnd Zeichnungh deren Vier Vörsteren oder Vörsters Knechtten einige höltzer zu pfelen den oder dieselbe (Jedenmenniglichen vnuerwehrt) gepfändet Vnnd bestraffet haben, wie Wir diesses in Vnsseren Beschwerden ferners ausszuführen Vnnss hiemit Vorbehalten.

Diesser gestalt dass auss obstehender landtkündiger wahrer Beschaffenheit der Ehrbarer Welt Vnnd Jedem Bidderman so nur ohn passion Vrtheilen kan, öffentlich Vor augen ligt, dass die Stadt aach auff den fordersten Busch so wol alss die aetsch Zumahlen kein rechtt gehabt, noch mit fuegh rechttens sich hat anmassen können, einfolglich die auff Ihro HochFürstl. Dhltt durch die Stadt Aach im Jahr 1660. beschehene cession der aetsch ex capite deficientis potestatis et iuris keines wegss bestehen hönne, sonderen viellmehr alss Zumahlen null Vnnd nichtig der annullation vnnd Cassation de iure Vnterwürffig seye Vnnd bleibe.

Vmb Zu mehr die Stadt Aach alss Status Imperij coeteris etiam paribus et ex Causa publica deren von Elendorff ihr hierunter versirendes rechtt Vnnd Befuegnuss durchauss nichtt haben abtragen können, dha sie Ihre Vnterthanen nichtt einmahll seindt, So ist es dass Wir vorstehere deren Vier quartieren vnnd Einwöhnere zu handthabungh Vnsseres wissentlichen Befuegnuss, wie auch vmb allen weiters besörglichen Beschwerden, darauss Vnaussbleiblich gewertigen Vnwiederbringlichen schaden zeitlich vorzukommen, gegen den Vertrag ex anno 1660. darauff im folgenden Jahr zwaren auffgestellten Jedoch ahm $\frac{25.\ \text{Maij}}{4.\ \text{Junij}}$ allererst publicirte nichttig oder Zu wiederrechtliche waldtordtnungh [1]) Vnssere Vor diessem gethane protestationes contestationes impatientiae so mündt alss schrifftlich hiebey repetiren, Vom newen in hisce scriptis Vor Euch h. Notario, vnnd hierzu erpettenen Zeugen de actus et actuum nullitate et nullitatibus protestiren, zugleich feierligst contestiren dass per electam viam iuris, a via facti Vmb Vnnss bey dem Vnsserigen Zu handthaben nichtt abweichen wollen auch pfalss nöhttig ad quemcunque superiorem siue quodlibet competens judicium spe melioris Justitiae consequendae prouociren, nullitatem reseruiren, die acta Zufolge Jüngeren Reichssschluss instanter instantius

[1]) *Am Rande von anderer Hand hinter* „Waldtordnungh“ *eingeschaltet*: „honore D. D: utrobique et per omnia salvo“.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

instantissimè requiriren Vnnd ad Solemnia si quae sint, hiebey erpieten, Euch Notarium ersuchendt dass Vorgem. erhohllete protestationes de nullitatibus et contestationes, wie auch vom newen interponirte protestation, prouocation, reseruation, requisition, oblation in obachtt nehmen, fleissig prothocolliren, dem h. Mayoren Zu Aach, vnnd h. Vogtten zu Wilhelmstein nahmenss Ihro hochfürstl. Dhltt alss ad actum publicationis absonderlich genollmechttiget, dessgleichen hh. Bürgermren der Stadt Aach praenia veniae petitione si qua opus testato insinuiren, beym secretario causae requisitionem actorum instanter instantius instantissimè gesinnen, denselben pro conscriptione actorum sbarrhiren [1]) vnnd ad solemnia allerordtss auch nahmens Vnsser erpieten, so dan Vber Ewere Verrichtungh Vnnss ein oder mehr instrumentum vel instrumenta Vor der gebuer aussgefertigt mittheillen wollet. Sig. Würselen den $^{1}/_{11}$ Junij 1679.

Merten Meessen Stathalter vnd Scheffen.
† Zeichen lamberten Rost
Cleess baertz
Johan bocholtz kerst scherveir
Matheiss kaussen Scheffen
† Zeichen gerharden schlümer
Nelles feyscher
kerst bongartz
u. s. w.

Anno[2]) 1679 ahm eilfften stilo novo (et veteri ahm ersten Junij) Zu würselen auff der Schullen daselbst, vormittags vngefehr zwischen die zehende, vnd eilffte stundt, coram me Notario — praesentibus Leonardo grooten et Lamberto Juncker alss glaubwürdigen vnpartheylichen requirirten Zeugen intra legitimum decendium à tempore publicationis dero inserirter newer waldts Ordtnung ist gegenwertiger actus Declarationis, protestationis, contestationis et Appellationis von der Communität Würselen, Haaren, wyden vnd Elendorff in scriptis interponirt worden; vnd haben Mann vor Mann dero bemelten Gemeinten in kraft wie obengemelt coram me Notario et ijsdem testibus sich pro conseruatione sui juris vnterschrieben vnd vnterzeichnet, et est haec copia concordans.

Quod Attestor Petrus Göbbels offenbahr kayssl: vnd ahm Fürstl^{m} Hoff zu Düsseldorff Immat: Nots requisitus m . . . [3]) 79.

[1]) *Durch Rasur und undeutliche Schrift nicht sicher zu lesendes Wort.*

[2]) *Diese Zusatznotiz ist von anderer Hand geschrieben.*

[3]) *Unleserliche Abkürzung.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Project. Wald-Ordnung.

3ter Art.

Auf den ersten Sonntag nach Pfingsten wird auf Haaren-Heidchen das allgemeine Wald-Geding gehalten; und

1º darauf diese Wald-Ordnung offentlich abgelesen.

2º werden für das erste mal von den Gemeinde-Deputirten drei Förster aus den drei Reichs-Quartieren auf drei Jahr gewehlet. Mithin loosen diese drei Förster, wer von Ihnen mit dem ersten Jahr-, und wer mit den zweiten Jahre abgeht, sonst aber wird alle Jahre auf den ersten Sonntag nach Pfingsten nur ein Förster aus dem Quartier und von den Gemeinde Deputirten gewehlet, von welchem Quartier der Förster abgeht.

3º Wird von gesamten Gemeinde Deputirten ein Ober-Förster gewehlet; ein Mann, der die Forst-Wissenschaft nach den Grund-Regelen versteht; ein Mann der gründliche Kenntniss besitzt, die Eichen Gärten und Pflanz Schulen auf den bequemsten Plätzen und auf die allerbeste Art anzulegen; ein Mann, der die Kunst versteht, die beste Saam-Eichel zu suchen, selbige auf die beste Art zu säen, die junge Pflanzen auf die beste Art zu bewahren, und deren Wachsthum auf die beste Art zu beförderen; ein Mann, der die Kunst versteht, eine Pflanze oder die ausgewachsene Stahlen auf die vorsichtigste Art aus dem Grund auszunehmen und auf die beste Art anderstwo zu pflanzen, summa ein Mann, der aus den besten saam-Eicheln die grösste und schwerste Bäum in der möglich-kurzesten Zeit zu erziehen weiss.

Item ein Mann, der den ganzen Forst auf die nuzbarste und bequemste Art einzurichten und einzutheilen weiss; der den ganzen Forst aus einer zu formirenden Karte oder Grund-Riss genau kennt, und ganz in seinem Kopf hat; so wie der Ackersmann seinen ganzen Acker kennt, und genau kennen muss; summa, ein Mann, Der aus den Gründ Regeln der Forst-Wissenschaft und aus der-, durch Übung erworbenen Kenntnissen die grosse Kunst versteht, aus den vielen hunderten Morgen Busch in der allerkürzesten Zeit den allergrössten Nutzen zu ziehen; ein solcher Mann ist Geld- und aller Ehren werth; Von diesen Mann hängt alles ab: Welcher aber von seiner vorhabenden Einrichtung der Gemeinds-Deputation vollkommenen Unterricht zum Voraus geben muss, als unter deren Aug Er die ganze Einrichtung macht.

4º) wehlt die gesammte Gemeinde Deputation einen angesessenen Nachbar zum Empfänger, der für seinen Empfang genugsame Sicherheit stellt, der aber nichts anders zu thun hat, als dass Er die Gemeinde-Gelder empfängt, solche in seinem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Empfangs-Buch mit Tag und Datum accurate anschreibt, und in die Gemeinde Cassa legt; fort selbige nach einer schriftliche Weisung der Gemeinde-Deputation auszahlt, mithin über solche Ausgab ebenmässig richtig Buch führt.

Die Gemeinde Deputirte können des Empfängers Annotations-Buch so oft, einsehen, auch Abschrift davon nehmen und die Gemeinde Cassa so oft nachzehlen, als Ihnen gutdünckt; alle Viertel Jahr aber müssen sie Beides ein und nachsehen.

Des Empfängers Jahr-Rechnung schliest sich mit dem ersten Samstag nach Pfingsten, den ersten Sonntag nach Pfingsten mus der Empfänger seine jahr-Rechnung übergeben; welche auf dem Wald-Geding offentlich vor der ganzen Gemeinde abgelesen wird; auch stellt der Empfänger eine Abschrift seiner Rechnung dem Gülischen, und respec- den Aachenschen Deputation zu, dann wird diese jahr-Rechnung drei Sonntagen hintereinander auf der Schule zu Würselen offen gelegt, wo alsdenn ein jeder berechtigter Nachbar diese Rechnung mit den Belegen einsehen, und seine Anmerkungen darüber machen kann. Am vierten Sonntag, nachmittag aber wird diese jahr-Rechnung mit den Belegen so wie die- daraufgestellte Anmerckungen auf der Schule zu Würselen der ganzen Gemeinde klar und deutlich vorgelesen. Jede Dorfs-Gemeinde wehlt sich vorher einen Rechnungs-Untersucher, und diese müssen auf gesagten vierten Sonntag die jahr-Rechnung entweder gutheissen, oder ihre Anstände zum Protocoll gelangen lassen.

4ter Art.

Die Gemeinde-Deputation hat also gar keinen Empfang noch Ausgabe, sie dirigirt aber den Empfang und die Ausgaben namens aller Berechtigten.

Der Gemeinde-Deputation schlägt auch kein Holz an; sie hat aber die Verwaltung über den Reichs und Atscher Wald; bey Ihr müssen die Berechtigte ihr nöthiges Bau- und Brandholz nachsuchen; sie untersucht die Nothwendigkeit des geforderten Bau-Holzes, sie gibt desfals die erforderliche Bestimmung; sie lässt nachsehen, ob das gefodert und accordirte Bau-Holz würcklich gesetzlich verbraucht worden sey, oder nicht; sie hat die Aufsicht über den Ober-Förster und über die andere Förster, wie auch über die Busch-Hüter und Vieh-Hirten, sie bewahret das Wald-Eisen auf der Schule zu Würselen, und gibt solches dem ältesten Förster, wenn Holz anzuschlagen ist, welcher solches niemalen über Nacht bey sich behalten kan.

Die Gemeinde Deputation wehlt einen Forstschreiber, welcher |: so oft die Gemeinde Deputation Versammlung hält :| ihre Verrichtung und das Vorgefallene in dem Wald-Buch einschreibt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dieses Wald-Buch, das Wald-Eisen die abgelegte Rechnungen mit ihren Belegen, und all andrer Documenten; werden auf der Schule zu Würselen in einem Schrancken oder Kiste verwahrt, welche mit drei Schloss versehen seyn soll. Jede Klass der Gemeinde Deputation wehlt sich Einen, der den Schlüssel von diesem Gemeinde Schranck bewahrt. Diese drei Schlüssel Bewahrer dörfen diesen Gemeinde Schranck anderst nicht, als nur bey Versammlung der Gemeinde Deputation-, mithin nicht für sich allein eröffnen.

Dieser Gemeinde-Schranck oder Kiste muss für Feuers-Gefahr gesichert werden.

5ter Art.

Der Ober-Förster hat die Einrichtung, Eintheilung und Besorgung des ganzen Forstes; Er gibt die beste Plätze an, wo die Eicheln-Gärten und Pflanz-Schulen angelegt werden sollen; Er besorgt derselben Einrichtung, Besaamung und respec Bepflanzung; gleich Er dann auch das Ausziehen der Pflanzen und Stahlen, sowie deren wieder-Einpflanzung oder Postung im ganzen Forst besorgt;

Der älteste Förster bezeichnet mit dem Wald-Eisen auf der Wurzel und auf dem Stamm das-, von der Gemeinde Deputation schriftlich accordirte Bau und respec Brand-Holz, in Beyseyn der zwei und respec drei andern Förster und auf Weisung des Ober-Försters, als welcher die beste Kenntniss von dem ganzen Forst hat, und also wissen muss, wo das accordirte Bau und respec Brand-Holz zum mindesten Schaden des Busches abgehauen werden kan.

Der Ober-Förster wird von der Combinirten Landes Obrigkeitlichen D Commission, auf Haaren, Heidchen von der ganzen Gemeinde besonders dazu beeidet, dass so für das Aufkommen des ganzen Forstes bestens sorgen-; das von der Gemeinde-Deputation accordirte Bau- und respec Brand-Holz, niemand zu Liebe und Günsten, auch niemand zu Leid und Nachtheil, sondern ganz unpartheiisch zum mindesten Schaden des Busches anweisen-, und von denjenigen |: welche Bau oder Brand-Holz zu empfangen haben :| kein Geschenck noch Belohnung annehmen wolle. Damit aber unter den-, zum Reichs-Wald und Atscher-Busch Berechtigten all-mögliche Gleichheit gehalten werde so soll den-, zu nächst am Busch gelegenen Dorfschaften ihr Bau- und Brand-Holz (für so viel es sich sonst thun lässt, und mit der Forst-Oeconomie zu verpaaren ist) in entlegenen Plätzen, hingegen aber den-, vom Busch entfernten Dorfschaften ihr Bau- und Brand-Holz auf den wenigst-entlegenen Plätzen angewiesen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Und wenn in dem District |: welcher entweder für einem nah-gelegenen-, oder respect für einem entfernten Dorf geeigenet ist :| es Plätze gibt, wo das Bau- oder Brand-Holz gemächlicher abgehohlet werden kan: so sollen dem unvermögenden Mann (der selbst keine Pferde hat) sein Bau- und BrandHolz auf die gemächlichste Plätze angewiesen werden.

6ter Art.

Der Ober-Förster, mit Zuziehung der drei-, und respec vier andern Förster, hat also unter dem Aug der Gemeinde-Deputation die Besaamung, Pflanzung und das Abhauen des Gehölzes-, mithin die ganze Forst-Oeconomie bestens zu besorgen.

Und weilen der Ober Förster die beste Kenntniss von dem ganzen Forst haben muss: so soll Derselb, mit Zuziehung der andern Förster, der Gemeinde Deputation jahrlich eine Anzeige übergeben, was für eine Quantität unschädlichen Holzes für das jahr den-, zum Brand-Holz Berechtigten Nachbarn füglich angewiesen werden können, damit die Gemeinde-Deputation unter die-, um Brand-Holz ansuchende Nachbarn diese Quantität Brand-Holzes, nach derselben mehr- oder mindern Zahl, füglich vertheilen können.

7ter Art.

Auch muss der Ober-Förster über seine sämmtliche Forst-Verrichtungen ordentliches Buch halten. Folglich muss Er in seinem Förster-Buch anschreiben wann und auf welchen Platz Er einen Eicheln-Garten, oder eine Pflanz-Schule angelegt habe; wie viele Fass Eicheln Er darauf gesäet-, oder wie viele junge Pflänzcher Er in die Pflanz-Schule gesetzt habe. Wanneh und wie viele ausgewachsene Pflanzen oder sogenannte Stahlen-, und wo Er solche gepflanzet-; fort wo Er solche Stahlen hergenommen habe. Wem Er mit Benennung der Hölzer-; auch wem und wo Er Brand-Holz angewiesen habe, muss Er auf den nämlichen Tag anschreiben.

Beym Schluss eines jeden Försterjahrs (welches auf den ersten Sonntag nach Pfingsten anfängt) summirt Er auf seinen Forst-Buch die Anzahl der Eichen und respec Buchen Bäume, mit Benennung der Districten, wo Er solche zu Bau und respec zu Brand-Holz angewiesen hat.

Auch summirt Er die Zahl der ausgepflanzten Eich- und respec Buchen-Bäume, mit Benennung der Plätzen, wo Er solche hat posten lassen.

Eine Abschrift von diesen summarien übergibt Er auf Haaren-Heidchens-Tag dreifach wie hieroben im 3ten Artikul.

Die Gemeinde-Deputirte können dieses Forst-Buch so oft einsehen, auch Abschrift davon nehmen, so oft Ihnen gutdünckt;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alle halbe jahr aber sind sie Amtshalber verpflichtet, des Ober-Försters Annotations Buch ein und nach zu sehen.

Beym Schluss des Forsters-jahrs unterschreiben die vier andere Förster das vom Ober-Förster geführte Annotations-Buch zu dessen vollständigen Approbations oder bey etwaigen Anstand übergeben sie bey der Gemeinde Deputation ihre Anmerckungen oder Errinnerungen.

8ter Art.

Ein jeder zum Reichs- oder Atscher-Wald mit-Berechtigte ist durch das Gesellschafts-Recht verpflichtet, für das gemeine Beste mit-helfen zu sorgen: Ein jeder mit-Betheiligter ist dahero schuldig der Gemeinde schaden abzuwenden; wenn Er dahero sieht, hört oder sonst in Erfahrung bringt, dass jemand auf einige Weise im Busch Schaden gethan habe; so ist Er, als Gesellschafter und mit-Theilhaber schuldig, der Gemeinde Deputation solches behörend anzuzeigen, und mit dafür helfe zu sorgen, dass der Busch-Schaden gebessert werde. Der Ober-Förster und die andere Förster wie auch die Vieh-Hirten sind noch besonders hierzu verpflichtet.

Damit aber der Busch von allen Diebereien und sonstigen Busch-Beschädigungen desto mehr bewahret- und so bey Tag als bey Nacht bewachet werde: so soll die Gemeinde-Deputation zwei Busch-Hüter ansetzen, auch allenfalss auf eine kurze Zeit einen verborgenen Nachgänger anordnen.

Die Förster und Busch-Hüter sollen alle fremde Busch-Freveler pfänden, auch bey gröberen Verbrechen mit Karr und Pferden persönlich anhalten; das Vieh welches dem Busch zu schaden weidet in den Pfand-stall führen; und solches den Gemeinde Deputirten gleich anzeigen, welche die ausgesetzte Busch-Brüchten eintreiben-, den Busch-Schaden besichtigen-, und wenn der Busch-Freveler die Zahlung weigert; dem Competenten Richter solches anzeigen sollen, damit alle Busch-Freveler behörrend gestraft-werden und der Busch-Schaden ersetzet werden möge.

Die Vieh-Hirten sollen dem Verbott des Ober Försters und der andern Förster Folge zu leisten schuldig seyn: Wenn diese aber etwas zu unrecht verbieten würden; sollen die Hirten oder die Eigenthümer des Viehes der Gemeinde Deputation solches anzeigen.

9ter Art.

Wenn ein Förster in seiner Dienstzeit stirbt: so soll ein neuer Förster aus dem Quartier-, und von den Gemeinde-Deputirten gewehlet werden, aus welchem Quartier der abgestorbene Förster war; Dieser neu-erwehlte Förster continuirt aber alsdenn nur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diejenige Dienst-Zeit, für solang der Verstorbene noch hätte Förster bleiben sollen.

10ter Art.

Wenn ein Berechtigter Bau-Holz nöthig hat, so muss Er von einem Zimmermann alle Bau-stücke mit der Fuss-Maas aufzeichnen lassen, und solche Verzeichniss der Gemeinde-Deputation übergeben.

Wenn diese nun das erfoderliche Bau-Holz zugestanden-, und des Ends dem Ober-Förster das Verzeichniss schriftlich zugefertiget hat, so sucht diese das erfoderliche Bau-Holz aus, zum mindesten Schaden des Busches, aber nach der Regel, wie hieroben im 5 Art. gesagt ist. Der Ober Förster muss diese-, von der Gemeinde Deputation Ihm zugefertigte Verzeichnisse von Bau und Brand-Holz, als seine Beweisstücke, fleissig aufheben, und in Fasciculen ordentlich beysammen legen, sodann jährlich zur Gemeinde Archiv abgeben.

V. Ord. vom 28 Jänner 1788 art. 23.

Der Abfall von dem Bau-Holz wird dem Berechtigten zu seinem Brand-Holz angewiesen.

ibid

Und weilen dem Berechtigten das Bau-Holz, nach dem angegebenen Fuss-Maas angewiesen wird: so soll das überschiessende Holz zum Nützen der Gemeinde verbleiben.

aus dem Nachbarn-Verein vom Jahre 1581 art. 22.

11ter Art.

V. Ord vom 25 Jänner 1788. Art 22.

Niemand darf sein angewiesenes Bau oder Brand-Holz einem andern überlassen.

Aus dem Nachbarn-Verein vom Jahr 1581. Art 23 & 24.

Auch darf niemand aus Gemeinde-Holz Schanzen oder Facken machen, noch gefallenes Holz aufmachen, um solches Andern zu überlassen.

Aus dem Nachbarn-Verein vom Jahre 1581. art. 25

Kein Brauer oder Becker soll mit Gemeinde-Holz brauen oder backen; sowie kein Axer- oder Küfer-Arbeit machen solle zum feilen Kauf.

Nachbarn-Verein vom Jahre 1581 art 21.

Auch darf niemand die Eichen- oder Buchen-Bäum schnitzen oder die Aesten abhauen.

12ter Art.

Nachbarn-Verein vom Jahre 1581. Art. 30. 32.

Morgens vor sonnen-Aufgang und Abends nach sonnen-Untergang soll niemand im Busch Holz hauen, wegführen oder wegtragen, noch gefallen Holz aufmachen.

Nachbarn Verein vom Jahre 1581 Art 34

Die Hirten und Busch-Hüter sollen kein Beil, säge, noch ein anderes schneid oder Hau-Instrüment bey sich führen.

Nachbarn Verein vom Jahr 1581 art 41

Niemand soll abgeschnittene oder abgefallene Reiser oder ander Holz im Busch zu Achen brennen, um Nützen daraus zu machen.

13ter Art.

Eilendorfer Verein vom 25April 1613. am Ende.

Weilen die Eingesessene der drei Reichs-Quartiern, Würselen, Weiden und Haaren, wegen der Weite des Wegs in anderer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ungelegenheit, aus dem Atscher-Busch jährlich wenig Brand-Holz geniessen, so sollen aus dem Atscher-Busch jährlich zwanzig Klafter Holz- oder das Geld davon unter die Armen der jetzt besagten drei Reichs Quartiern vertheilt werden. V. Ord vom 25 Jänner 1788 art. 26.

14ter Art.

Die Busch Berechtigte |: welche wegen ihrer Entlegenheit oder aus andern Ursachen ihr Bau oder Brand-Holz nicht abhohlen wollen :| sollen solches weder andern überlassen-, noch sonst veräussern mögen, sondern dasselbe zum Besten des Busches stehen lassen. V. Ord. vom 25 Jänner 1788 art 22.

15ter Art.

Vom 1 May bis den 1 October soll der Busch geschlossen seyn; mithin kein Holz gefället noch ausgeführet werden. Wer also vor den ersten Tag Monats May sein angewiesenes Bau- oder Brand-Holz nicht aus den Busch gestellet hat, der soll für das Mal sein Recht verloren haben, und solches Holz zum Besten der Gemeinde verfallen seyn. V. Ord. vom 25 Jänner 1788 Art 23.

16ter Art.

Weilen vorhin jeder zum Busch berechtigter jährlich eine Eich- und ein jeder |: dem Bau oder Brand-Holz angewiesen worden :| für jeden Baum zwei ausgewachsene Stahlen pflanzen-, und solche bis ins dritte Laub geliefert werden müssen: dermalen aber die Besaamung und Pflanzung von Gemeinde-wegen besorget wird; so soll jeder zum Busch Berechtigter Eigenthümer und respec Bewohner |: der nur ein Haus besitzt :| jährlich und (der mehrere Häuser besitzt) von jedem Haus soviel bezahlen. Dem aber ein Baum in dem gemeinen Busch, ausser den Zuschlägen, zum Bau- oder schlag-Holz angewiesen wird, der soll für jeden Baum . . . . . zur Gemeinde-Cassa erlegen. Dem aber ein Baum in den Zuschlägen zu Bau-Holz angewiesen wird: der soll für jeden Baum . . . . . zur Gemeinde-Cassa erlegen.

Ausserordentlich dicke-, und respec ausserordentlich grosse Bäum |: woraus Foll-Rümp, Mühlen-Bäum, oder sonst sehr grose-, oder sehr schwere Balcken gemacht werden können :| sollen nicht für Bau-Holz gewiesen-; sonderen, mittels Bewilligung der respectiven Landes-Obrigkeit, dem Meist-Bietenden verkauft werden.

17ter Art.

Der Wind-Schlag soll entweder zu Bau- oder Brand-Holz gewöhnlicher Massen angewiesen-, oder aber, mittelst Bewilligung der hohen Landes-Obrigkeit dem Meist-Bietenden verkauft werden

18ter Art.

Wegen des Holz-Anwesens im Reichs Wald und respec Atscher-Busch soll immer dafür gesorget werden, dass der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reichs-Wald vor den Atscher-Busch-, und hingegen der Atscher-Busch vor den Reichs-Wald nicht verhauen-; sondern der meist-Verhauene geschonet-, folglich die beiden Wälder in der Beholzung und Schonung nach Proportion gleich geachtet werden.

19ter Art.

V. Ord. vom 28 Jänner 1788. art 21. Die zum Busch-Berechtigte sollen ihr Rind-Vieh das ganze jahr durch in dem gemeinen Busch (aussen den Zuschlägen) weiden dörfen. Wenn aber die Ecker-schwein gebrannt und aufgetrieben werden: dann soll das Rind-Vieh, die Pferde und Schaaf auf den Busch nicht kommen dörfen.

Die Schwein sollen vom 1. May bis den 1. October nur allein auf den Brüchen-, vom 1. October aber bis den 1. May durch den ganzen Busch (ausser den Zuschlägen) weiden dörfen.

Die Schaaf sollen.

Die Eilendorfer aber sollen ihre Schaaf nicht durch das Gehölz-, sondern langs den Kalckberg treiben dörfen.

Jeder Busch-Berechtigter soll nur 50 schaaf auftreiben dörfen; die beide Halbwinner des Verlautenheider- und Elchenroder-Hof aber 125. — Solte die Gemeinde Deputation aber jedem Nachbar 75 Stück, schaaf erlauben; so sollen diese beide Halbwinner 150 Stück auftreiben dörfen. Die Jung-Gesellen |: die kein Haus noch Hof haben :| sollen weder Schaaf noch Pferd auf die Gemeinde treiben dörfen.

12 Verein vom Jahr 1581. art: 44.

Die Pferde dörfen sowohl bey der Nacht als bey Tage im Busch weiden.

Die Pferde-Hüter aber dörfen nur Taub-Holz zum Nachts-Feuer brauchen: worauf die Busch-Hüter und Förster Achtung zu geben schuldig sind.

Bock und Geissen werden auf dem Busch nicht geduldet; sondern dieselbe sollen zum Besten der Armen verfallen seyn.

20ter Art.

Die Besichtigung des Eckers und die Bestimmung der Ecker-schweinen soll von den Gemeinde Deputation, in Beyseyn der Förster, vorgenommen werden.

Die drei Reichs-Quartiern, Würselen Weiden und Haaren, haben auf dem Reichs Wald jedes Quartier einen dritten Theil-, und auf dem Atscher Busch mit den von Eilendorf jedes Quartier einen vierten Theil der Ecker-schweinen aufzutreiben. Weilen aber der Ecker nie so ergiebig ist, dass jeder Nachbar ein Schwein auftreiben könne: so soll derjenige |: der ein Schwein auftreiben will :| von 17 andern Nachbarn ihre Gerechtigkeit erwerben, und also 18 Gerechtigkeiten aufweisen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei sehr ergiebigem Ecker aber sollen die Gemeinde-Deputirte eine mindere Zahl der beyzubringenden Nachbar-Gerechtigkeiten bestimmen können. Bei den drei Reichs-Quartieren, Würselen, Weiden und Haaren, sollen bei der Auftreibung für jedes Schwein drei Bauschen zur Armen Cassa-, und täglich sieben Bauschen für Hüt-Lohn zahlt werden.

Bei den Eilendorfer aber sollen für jedes Schwein wochentlich zwei Aachener Gulden zahlt-, daraus dann der Hüter belohnet, der Überrest aber in die Gemeinde-Cassa gelegt werden.

21ter Art.

Weilen der Eilendorfer nur allein auf den Atscher-Busch für ein vierte Theil mit-berechtiget sind: so wehlen dieselbe für den Atscher-Busch einen Förster und drei Gemeinde Deputirte.

22ter Art.

Busch-Brüchten.

1°) Wer eine junge Pflanz abhaut oder sonst zu Grunde richt, muss einen Rthlr. zur straf bezahlen. V. Ord. vom 25 Jänner 1788. art: 29.

2°) Wer einen ausgewachsenen Stahlen abhaut, oder sonst verdirbt; muss drei Rthlr. zur straf bezahlen.

3°) Wer junge Eichen- oder Buchen-Bäume diebischer Weise abhaut; oder wer über sein angewiesenes Bau- oder Brand-Holz mehr abhaut; der soll für jeden Baum zehen Rthlr. zur straf bezahlen.

4°) Wer einen Baum diebischer Weise absägt; soll 15 Rthlr. zur straf bezahlen.

5°) Wer die Äste von Eichen oder Buchen Bäum abhaut; soll 1 $^1/_3$ Rthlr. zur straf bezahlen.

6°) Der zum feilen Kauf Schanzen macht; soll 1 $^1/_3$ rthlr. zur straf bezahlen.

7°) Wer sein angewiesenes Bau- und Brand-Holz zu Klafter Holz macht, oder sonst andern verkauft, verschenckt, oder sonst veräussert; soll sein angewiesenes Bau- und Brand-Holz durch solche That verloren haben, und solches dem Busch-Cassa heimfallen; der Thäter aber noch oben drauf drei Rthlr. zur straf bezahlen.

8°) Wer eine Bürde gesunden urbaren Holzes stiehlt; soll drei Rthlr. zur straf bezahlen.

9°) Wer einen Karrn voll solchen Holzes stiehlt; soll fünf Rthlr. zur straf bezahlen.

10°) Wenn ein Busch Hüter oder ein anderer Gemeinde Officiant sich an den Busch-Holz vergreift, der soll doppelt straf bezahlen.

11°) Wer Abend nach sonnen-Untergang-, oder Morgens vor sonnen Aufgang oder auf einen Feyertag mit einem Hau- oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schneid-Instrüment im Busch nur angetroffen wird muss drei Rthlr. zur straf bezahlen.

12°) Wer aber nach sonnen-Untergang oder Morgens vor sonnen-Aufgang, oder auf einen Feyertag Holz stiehlt, oder Verbottener Weise wegführt; der soll allemal die darauf gesezte straf doppelt bezahlen.

13°) Das sogenannte Hain-Buchen, Hag-Buchen oder schwarz-Buchen, wie auch dörr-Holz kan jeder Busch-Berechtigter zu seiner Nothdürft hohlen. Wer aber gesundes Eichen- oder Buchen Holz abhäut, um solches drockenen zu lassen, und denn abhohlt: oder wer unter das schwarz-Buchen ander urbar Holz verbirgt: der soll die angesezte straf doppelt bezahlen.

14°) Das Ellern schlag-Holz soll für das erste mal inner zehen jahren nicht gehauen-, dann aber in 10 Nummern oder Häu eingetheilet-, und alle jahr ein zehnter Theil zum Brand-Holz angewiesen werden.

15°) Der höchst-schädliche Misbrauch — junge schon grad aufgewachsene Buchen Bäum für so genannte Kirmes-May abzuhauen, aus^m Busch zu hohlen, und vor den Häusern oder sonst anderstwo zu pflanzen — ist von Landes-Obrigkeits wegen durchaus verboten.

Wer also mit zum Busch geht, um dergleichen Kirmes-May abzuhauen oder zu hohlen, wenn dazu hilft, oder etwas dazu leiht, um solche Kirmes-May abzuhauen, abzuhohlen, oder einzupflanzen Item wer einen solchen Kirmes-May vor sein Haus oder sonst stellen lässt, ohne solches sogleich zur Bestrafung behörig anzugeben: der soll von seiner Obrigkeit auf Wasser und Brod gesetzet-, oder auf eine zeitlang zur offentlichen Arbeit condemniret-, oder sonst an seinen Leib gestrafet werden.

16°) Wer zum zweiten Mal ein Busch Verbrechen begeht; der schon einmal dafür gestrafet worden: der soll die angesetzte straf doppelt bezahlen.

17) Wer aber zum dritten Male Busch-Verbrechen begeht, der schon zweimal dafür gestrafet worden; der soll die angesezte straf dreifach bezahlen. Wer aber zum vierten Mal ein Busch-Verbrechen begeht, der schon dreimal gestrafet worden; der soll nach richterlichen Ermessen viel härter-, und nach Befinden mit eine empfindlichen Leibstraf (anderen zum abschröckenden Beyspiel) gezüchtiget-, und dadurch zur Besserung gebracht werden.

18) Wer im Busch Wasen sticht, oder verbotenerweise Leim ausgräbt; der soll jedesmal 1 ⅓ Rthlr. zur strafe bezahlen.

Allenfalss aber könnte der Ober-Förster mit Zuziehung der 3 und respec 4 andern Förster, der Gemeinde Deputation eine unschädliche Plaz zur Leimgrube anzeigen; welche Gemeinde-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Deputation bestimmen kan, ob und wo den Nachbarn eine Plaz, um sich zu ihrer Nothdürft den Leim zu hohlen, anzuweisen sey: Beim auf gemeine Gründen zu graben um Ziegel-Öfen zu machen. Item auf gemeine Gründen Lett oder Kley-Erd zu graben gehört zur Landes-Obrigkeitlichen Verfügung.

19) Wenn ein Vieh-Hirt oder Busch-Hüter mit einem Hau- oder schneid-Instrüment im Busch betreten wird; so soll Er einen halben Rthlr. zur straf bezahlen; wenn Er aber mit einer Säge betreten wird; so soll Er einen Rthlr. zur straf bezahlen.

20) Wenn Einer mit Holz betreten wird, der zur vermeinten Entschuldigung vorgibt, Er hätte solches aus dem Probsteyer-Busch-, oder aus einem andern anschiessenden Busch gehohlet: der soll die nämliche Straf bezahlen.

21) Der zur Ausführ seines Holzes sich eines ausländischen Fuhrmanns bedient, der soll drei Rthlr. zur straf bezahlen. Wenn aber die Gemeinde (mit Bewilligung der Landes Obrigkeit) Holz an Fremde verkauft so mögen diese das gekaufte Holz durch ihre Fuhrleute abhohlen lassen.

22) Wer im Busch Holz-Kohlen oder Aschen brennt, der soll 1 $^1/_3$ Rthlr. zur straf bezahlen.

23) Der ausser den gebührlichen Wegen im Busch fährt; soll jedesmal einen halben Rthlr. zur straf bezahlen.

24) Wer zur Ecker-Zeit (wenn der Busch geschlossen ist) Eicheln sammelt; soll 1 $^1/_3$ Rthlr. zur straf bezahlen.

25) Wer zur unerlaubten Zeit mit den Schweinen im Busch hütet, soll von jedem stück sechs Märck-, oder stüber erlegen.

26) Wer zur Ecker-Zeit unerlaubter Weise seine Schweine auf Ercker treibt; soll für jedes stück zwei Rthlr zur straf bezahlen.

27) Wer mit Schaafen über die bestimmte Grenzen treibt, zahlt für jedes stück drei Märck oder 3 $^1/_2$ stüber.

28) Wer seine Schaaf in den zuschlägen weidt, zahlt für jedes stück 6 Mk oder 7 stüber.

29) Wer Rind-Vieh, Schwein oder Pferd in den Zuschlägen weiden lässt; zahlt für jedes stück $^1/_3$ Rthlr.

30) Wer sein Vieh in die Eichelen Gärten oder Pflanz-schulen laufen lässt, soll für jedes stück zur straf bezahlen.

31) Wer zum Weid-Gang in dem gemeinen Busch nicht berechtiget ist; zahlt für jedes stück 9 Mk oder 10 stbr.

23ter Art.

Jeder Nachbar und Hirt ist schuldig, die Busch Freveler bey der Gemeinde Deputation also fort anzugeben. Die Busch-Hüter und Forster sollen die Busch Freveler alle Tag auf ihrem Annotations-Buch anschreiben. Und wenn Einer selbst nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schreiben kan; so soll Ihm ein Vereideter Schreiber angewiesen werden, durch welchen Er die Busch-Freveler mit Tag und datum fort Benennung der Platze und den andern Umständen auf seinem Annotations-Buch anschreiben lässt.

24ter Art.

Die Gemeinde-Deputirte sorgen dafür, dass die Busch-Brüchten gethätiget und bezahlt-, oder durch die ordentliche Obrigkeit eingetrieben werden.

Den 21 August 1792.

Auszug aus verschiedenen Wald-Ordnungen.[1])

In dem Nachbaren-Verein vom 17. Junius 1450 steht:

Dass alleweg des Sonntags nach Pfingsten die Kirspelen von Würselen, Weiden und Haaren beyeinander kommen sollen auf Haaren-Heidchen, wie solches gewöhnlich- und alt-Herkommens ist; also dass sie alda ordoniren und setzen sollen ihre glaubliche Sachen, als von des Busches wegen; sodass sie im Busch zuschläg machen, und hinwiederum alte Zuschläg offen geben.

Dass sie andere Forstmeister und Förster wehlen, wie solches gewöhnlich ist.

Und wär es Sach, dass die Forstmeister oder Förster (ohne Bewilligung der drei Kirspelen von Würselen, Weiden und Haaren) einige Zuschläg im Busch öffneten: so soll man die Forstmeister oder Förster (die solches gethan hätten) nicht allein absetzen; sondern auch dieselbe bestrafen, und dazu anhalten, der Gemeinde den Schaden zu ersetzen.

Und wenn ein Forstmeister oder Förster einige Eichen oder ander Holz zu unrecht abhauten: so soll man sie auch absetzen und anhalten, dass sie der Gemeinde den Verursachten Schaden ersetzen.

Auch sind die Nachbaren dahin übereingekommen, dass jeder Forstmeister alle Jahr setzen oder pflanzen solle 13. Eichen, und jeder Förster oder Forstmeister-Knecht 7. Eichen. Und das sollen sie den Kirch-Honen oder Kirchmeistern beweisen vor S. Gertruden Tag im halben Merz.

Und wenn sie solches binnen der vorgeschriebenen Zeit den Kirchmeistern oder dem Kirspel nicht beweissten: so soll man sie auch absetzen; und für jede Eich (die nicht gepflanzet) eine Marck thun geben, um dadurch der Gemeinde den Schaden zu ersetzen.

[1]) *Das Original ist ein altes Manuscript, welches sich in der Königl. Bibliothek zu Berlin (Mss. Boruss. fol. 782) unter dem Nachlasse des Prof. Quix befindet.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In dem Jahre 1581. haben die Nachbaren der drei Reichs-Quartieren, Würselen, Weiden und Haaren, sich dahin vereiniget:

1°) Dass man kein Holz oder Echer aus der Gemeinde weg geben solle: der aber solches thäte; soll seine Gerechtigkeit im Busch verloren haben.

Und wenn die Forstmeister solches nicht straften; so sollen sie aus ihrem Amt und aus der Gemeinde entsezt werden.

2.) Dass die Forstmeister und Förster den Busch selbste hüten sollen, und nicht durch Andere.

3.) Wenn die Forstmeister grose schwere Hölzer im Busch gehauen haben: so sollen sie solches binnen Vier Wochen Zeit den Nachbarn zu Würselen auf^m^ Kirch-Hof bekannt machen.

5.) eh und bevorn die Forstmeister den Nachbarn ihr nöthiges Bau-Holz anschlagen oder abhauen; sollen sie schuldig seyn, den Nachbarn auf^m^ Kirch-Hof zu Würselen anzuzeigen, dass und wie viel Holz dieser oder jener Nachbar nöthig habe.

7.) [1]) ein jeder Eingesessener der drei Reichs-Quartieren darf 50. Schaaf halten, oder auf Gnade 75. Die Höf aber (weilen sie doppelte Gerechtigkeit haben) mögen jeder 125. oder auf Gnade 150. Schaaf auf der Gemeinde halten. Der aber hiewider frevelt; soll dem gemeinen Kirspel und den Forstmeistern pfandbruchig seyn.

8.) Vieh-Treiber und die mit Küh, Rinder, Schwein oder Schaaf zu feilen Kauf kommen; sollen nach 3. Tag wieder forttreiben. Mit unreinen Schaafen aber sollen sie ausser der Land-Strasen kommen.

Kein Eingesessener, kein Hof- noch Halbman soll unreine Schaaf auf die Gemeinde treiben bey Kirspels Straf: Die Forstmeister sollen darauf gute Aufsicht tragen.

9.) Keiner soll frembde Schaaf auf der Gemeinde halten bey Kirspels-Straf.

10.) Die Büschen oder Districte (wie sie auf^m^ Haaren-Heidchen zugeschlagen sind) sollen zugeschlagen bleiben.

11.) Der Büchen-Busch zugeschlagen für dör und grün.

12.) Der Starz bis auf den Leinart für dör und grün zugeschlagen.

13.) Der Hezenschlund bis an das Elffen-Loch für dör und grün zugeschlagen.

14.) Die Postung unter dem Kick-Busch (da die junge Eichen gesezt sind) bis auf die Stein-Seif für dör und grün und für alles Vieh zugeschlagen.

---

[1]) *Nr. 6 fehlt in der Vorlage.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

15.) Ein Auswendiger (der in diesem Kirspel wohnen kömmt) soll ein ganzes Jahr mit seinen Nachbarn Lieb und Leid tragen: darnach soll Er einen Bürg setzen, noch ein Jahr hier wohnen zu bleiben; dann soll Er die halbe Gerechtigkeit an unsere Gemeinde haben und nicht mehr; so lang Er hier wohnen bleibt.

16.) Wenn ein Ausländer in unser Kirspel wohnen kömmt, der Haus und Hof erwirbt, welches Er selbst bewohnt; der soll nach Jahr und Tag ganze Gerechtigkeit haben: sezt Er aber Pächter darin, so sollen dieselbe in masen (wie im nächsten Artikul gesagt) nicht mehr dann halbe Gerechtigkeit an unser Gemeinde haben.

17.) Wenn die Eltern verstorben sind; so soll derjenige (dem Haus und Hof zu Theil fällt) die Gerechtigkeit der Eltern an unsere Gemeinde haben, wenn Er Nachbar-Dienste thut. Die andere Kinder aber (die nicht verheirathet sind, und weder Haus noch Hof haben) sollen keine Gerechtigkeit an der Gemeinde haben.

18.) Der die Güter unter seine Kinder theilen lässt; soll keine Gerechtigkeit an unsere Gemeinde haben.

19.) Wenn ein Dorf Holz nöthig hat zu Weg und Steg; das soll man heissen zu Würselen auf dem Kirch-Hof Vor die gemeine Nachbarn. Auch sollen die Kirchen solches zu thun verpflichtet seyn.

20.) Wenn uns Gott Echer schickt; so sollen die Schweins-Hirten die Schweins-Ställe machen auf den Roloff und nirgend anderswo.

21.) Niemand soll Eichen oder Buchen schneiden; sondern für jedes Bund oder Schub-Karrig voll $^1/_4$ Thalers zur Straf bezahlen.

Und wenn der Förster den Thäter nicht kennt, so soll Er dessen Beil und alles was Er hat, pfänden, für so viel Er der Gemeinde Schaden gethan.

22.) Den feilen Kauf in unser Gemeinde wollen Wir ganz und gar nicht gestatten, sondern verboten haben, so wohl binnen, als ausser dem Kirspel zu verhandthieren: sondern, wer binnen oder ausser dem Lande mit unserer Gemeinde feilen Kauff treibt; soll seine Gerechtigkeit in unserer Gemeinde verloren haben.

23.) Darum soll auch niemand Schanzen oder Facken auf feilen Kauf machen.

24.) Dahero sollen auch weder die Kuh-Hirten noch jemand anders gefallen Holz aufmachen, um dasselbe andern zu überlassen.

25.) Keine Bier-Brauer noch Becker sollen aus unserer Gemeinde brauen oder backen; wie auch Äxer und Kiefer keinen feilen Kauf treiben, auf poen des Kirspels.

26.) Alle Nachbarn mögen mit ihren Schaafen weiden und treiben bis auf die schwarze Sief, und von der schwarzen Sief bis auf g. Wasser: So fern aber die Forstmeister solches binnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

14. Tag nicht vorbringen; sollen sie des Kirspels Straf gewärtig seyn.

27.) Für jeder Eich oder Büch (die inner abgehauen) soll Er zwei pflanzen lassen durch die Plänzer, welche von der Gemeinde angesezt sollen werden.

28.) Wer eine Hag-Büche an der Erde abhaut; den soll der Forstmeister pfandbrüchig halten.

29.) Ein ankommender Bräutigam soll keine Eichen noch Büchen zu seiner Hochzeit hauen in den Zuschlägen.

30.) Morgens vor Sonnen-Aufgang und Abends nach Sonnen-Untergang soll niemand büschen oder Holz hauen.

31.) Wenn durch den Wind, Ungewitter oder auch von selbst einig Holz fallen würde, welches zu Bau-Holz verbraucht werden könnte, oder für Weg und Steg nüzlich wär, oder sonst verarbeitet werden könnte; das soll niemand aufmachen, sondern ligen lassen, damit solches zu Kirspels-Dörfer Nothbau verbraucht werden möge.

32.) Morgens vor Sonnen-Aufgang und Abends nach Sonnen-Niedergang soll niemand gefallen Holz aufmachen, oder zeichnen, oder behauen.

33.) Keine Böck oder Geissen soll man in unserer Gemeinde zu weiden dulden.

34.) Die Kuh-Hirten sollen keine Beile mit sich in den Busch tragen; sondern mit einem Stecken die Kuh hüten: widrigen falls mögen die Förster Ihnen die Beile abpfänden.

35.) Die Elendorfer sollen mit Pferden durch die Büchen nicht reiten noch treiben.

36.) Der Honewinckel soll zugeschlagen seyn für allerhand Vieh.

37.) Der Hauers-Bruch, langs das Roloff auf, bis an Sauers-Blech soll zugeschlagen seyn für dörr und grün Holz auch für das Vieh.

38.) Des andern Tags nach den Haarenter-Brand sollen die Schwein auf unsern Busch aufgetrieben werden.

39.) Wenn aber jemand seine Schwein ungezeichnet auf das Echer treiben würde; der soll auf seine Kosten einen neuen Brand anstellen; oder die ungezeichnete Schweine sollen verbrucht seyn.

40.) Der Douuenberg (sofern die junge Eichen gepflanzt sind) soll zugeschlagen seyn für alles Vieh: doch soll man eine Trift lassen langs das Horn-Börnchen.

41.) Niemand soll abgehauene Reiser im Busch zu Aschen brennen, um seinen Nutzen damit zu suchen.

42.) Dann haben die Scheffen, Kirch- und Forstmeister beschlossen: dass keine Pferde des Nachts im Busch weiden sollen, als nur allein auswendig der Land-Wehr, bey Strafe eines Thalers

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für jedes Pferd; und solches soll durch die Schützen und andere vereidete Gemeinds-Diener bestraft werden.

43.) Die junge Eichen |: die langs den Büchen-Busch geplanzt sind :| sollen zugeschlagen seyn für alles Vieh.

44.) Auch ist beschlossen, dass die junge Gesellen |: die kein Haus noch Hof haben :| kein Pferd noch Schaaf in der Gemeinde weiden solle, auf poen von zwey Goldg., es sey bey Nacht oder bey Tag; Wer dieselbe ertapt, Er sey, wer Er wolle.

In der Vereinbarung vom Jahr 1613. den 25. April steht:

Wenn ein Gepfändeter unwillig seyn solte, das gewöhnliche Pfand-Geld zu zahlen, so soll Er durch jedes Orts Förster, wie gewöhnlich, dazu angehalten werden und Anrichtung beschehen.

Die Büsch-Bruchten sollen von den vier Förstern beysammen gebracht-; und (wie von Alters herkommen) unter Ihnen in vier gleiche Theil umgetheilet werden.

Zum Aufkommen und zu Unterhaltung des Busches sollen einige Zuschläg oder Einschlüss auf einige Jahre an bequämen Orten gemacht-, und zu seiner Zeit gesammter Hand wieder geöffenet werden.

Ferner sollen zur besseren Unterhaltung des Busches auf ledigen Platzen junge Bäum auf gewöhnliche Zeit gesetzt und gepflanzt werden. Worauf die Förster und Knechte sonderbare Aufsicht haben sollen.

Die Berechtigte sollen aus diesem Busch die unschädliche und untragbare Hölzer zu ihres Brands und häuslicher Nothdurft gebrauchen.

Im Fall aber einige Dörfer zu ihrer Gemeinde Nothdurft Bau- oder andere Hölzer nöthig hätten, und dieselbe aus dem Busch begehrten: so sollen die Eilendorfer sowohl, als andere Reichs-Dorfer solches der Gemeind (wie von Alters Herkommen) auf dem Kirch-Hof zu Würselen angeben, der Hölzer gesinnen, und dergestalt (ohne einige Unkosten und Zehrung) abhauen lassen.

Im Fall aber ein Privater für sich einig Bau- oder ander Holz begehren würde; solches soll gleichfalss auf Vorbestimmtem Ort zu Würselen angebracht-, und daselbst (gegen gewöhnliche und mässige Entrichtung der Förster-Gebühr) bewilliget werden.

Da sie aber, ohne solche Ansuchung, zu ihrer Nothdurft Holz im Busch fällen und abhauen würden: solches soll Ihnen auf ihrer Gefahr der Büsch-Brüchten und Iffelschaft (wie von Alters herkommen) und anderer Gestalt nicht zugelassen seyn.

Weilen aber die Eingesessene der drei Reichs-Quartieren, Würselen Weiden und Haaren, an obberührten Ort bis an die Stein-Sief, wegen weite des Wegs und Ungelegenheit, jährlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kein-, oder wenig Brand-Holz geniessen können: so ist Ihnen von den Eilendörfer gestattet, jährlichs dafür an abgängigen unfruchtbarn Hölzern 20. Glafter an dem Ort rüsten und ihres Gefallens (wenn dieselbe durch die Vier Förster der Gebühr angewiesen sind) ohne Iffelschaft verkaufen oder verbringen zu lassen.

In der Gülich-Aachenschen Wald-Ordnung vom 3. Junius 1661. ist verordnet:

art. 7. Der Bau-Holz nöthig hat, soll durch Forstmeister und Förster den Bau besichtigen lassen, um das Befinden auf dem nächsten Wald-Geding zu referiren.

art. 8. Das bewilligte Bau-Holz soll durch die Forstmeister und Förster mit dem Schlag-Eisen gezeichnet werden.

art. 9. Der mehr abhaut; soll für jeden Baum drei Goldg. gebrücht haben.

art. 10. An Statt eines jeden Bau-Holzes, sollen vier junge Eichen-Stahlen gepflanzet-, und bis ins dritte Laub geliefert-, die säumige aber wegen eines jeden Eichen-Stahlens mit $^1/_4$. Rthlr. bestraft werden.

art. 11. Desgleichen soll einem jeden zum Busch Berechtigten zu seinem nöthigen Brand unschädliches Holz angewiesen-, und mit dem Wald-Eisen angeschlagen werden.

art. 12. Die angewiesene Hölzer aber vor dem nächstkünftigen Wald-Geding abgehauen-, aus dem Busch gestellet-, und andern nicht verkauft-, noch sonst überlassen werden.

art. 13. Wer solches Holz in dieser bestimmten Zeit aus dem Busch nicht stellen- noch führen lässt; soll dasselbe verbührt haben, und solches den Forstmeistern und Förstern heimgefallen seyn.

Der es aber verkaufen-, oder sonst andern überlassen würde; soll für jeden Wagen mit einem halben Goldg. gestrafet werden.

art. 14. Die Besichtigung des Echers so wohl, als die Aufbrennung, fort Auf- und Abtreibung der Schweinen soll, mit Zuziehung J. C. D. Bedienten und des Raths-Deputirten, geschehen.

art. 15. Die Hirten sollen keine Eichelen selbste auflesen; sondern mit fleis darauf sehen, dass solches von niemand ander geschehe: Und so jemand darüber betreten würde; soll jedes mal er mit 1 Goldg. gestrafet weden.

art. 16. Alle-, zum Busch berechtigte Häuser sollen jährlich eine junge Eich an dem Ort (wo Forstmeister und Förster solches am nöthigsten erachten) pflanzen-, und solche ins dritte Laub liefern, bey Strafe $^1/_4$ Rthlr. alternativè im Reichs-Wald und Atsch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

art. 17. An unterschiedlichen Orten sollen Baum-Schulen und Eichelen-Gärten angelegt-, und besaamet werden, um zu seiner Zeit die Pöstling oder Planzen daraus zu nehmen.

art. 18. Auch sollen durch Forstmeister und Förster die nöthige Zuschläg gemacht werden; und der darin hauen würde, nach ermässigung bestrafet-, das Vieh aber (so in die Zuschläg laufen würde) gepfändet-, und jedes Stück mit einem Schilling Brabantisch gelöset werden.

In der Kurfürstlichen Wald-Ordnung den Atscher-Busch betreffend, steht folgendes:

Art: 22.) Wenn ein Ausländer sich in den Quartieren niederlässt, daselbst würcklich ein ganzes Jahr gewohnet-; und alle Nachbar-Lasten getragen hat; auch Bürgschaft stellt, dass Er noch ein Jahr in den Quartieren wohnen werde: der soll die halbe Gerechtigkeit-, das ist sein gewöhnliches Brand-Holz bekommen. Wer aber Haus und Hof in den Quartieren erwirbt, der soll die ganze Gerechtigkeit-, das ist sein nöthiges Bau und Brand Holz erhalten.

Der Eingesessener |: welcher kein Eigenthümber-, sondern nur ein Mietling ist :| soll unter obigen Einschränkung das Recht zum Brand-Holz haben.

Demselben soll aber |: wenn Er bauen will, und einen Plaz dazu anzeigen kan :| das nöthige Bau-Holz angewiesen werden.

Jeder zum Brand-Holz Berechtigter soll jährlich drei Buchen, nebst dem Laub Holz, wegen Unstand des Busches aber einstweilen auf 10 Jahre nur zwei geniessen. |: von welchem gleichwohl Eichen und Buchen ausgeschlossen sind :| geniessen. Die aber, wegen Entlegenheit oder aus andern Ursachen ihr Brand-Holz nicht abhohlen wollen; sollen selbiges weder andern überlassen-, noch sonst veräusseren mögen: sondern solches zum Besten des Busches stehen lassen.

Wer Brand-Holz geniessen will, soll solches am lezten Sonntag des Monats bey Scheffen und Kirchmeistern auf der Schule zu Würselen gesinnen.

Diesem soll alsdann ein Schein (mit Bemerkung seines Namens und der Berechtigung zum Brand-Holz) gegeben werden: Welchen derselb dem Quartiers-Förster vorzuzeigen hat; damit dieser jene Bäum mit dem Wald-Eisen bezeichne, welche der Berechtigte nach wohlgefallen wehlen wird. Es sey dan, dass Förster, Scheffen und Kirchmeister das Fällen der gewehlten Bäum forstwidrig finden.

Dagegen soll jeder |: sobald Ihm das Brand-Holz angewiesen worden :| 10 Marck Stock-Geld-, und 2 Marck Pflanz-Geld, bey Erhaltung des Scheins, auf der Schule erlegen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu besserm Aufkommen des Busches soll dessen 16ter Theil (nebst den würcklich bestehenden Zuschlagen) aufs neue-, und zwarn auf 10 Jahre in Zuschlag gelegt-, sohin mit allem Vieh-Gang und Holz-Fällen gänzlich verschonet-; dagegen aber aus den, bereits vorhandenen Zuschlägen eben so viel (als neuer Dings in Zuschlag gelegt wird) für den Weid und Schwein jedoch allein, geöffnet werden.

Art. 23. Das Bau-Holz soll ebenfalls auf der Schule zu Würselen gefragt werden. Wenn nun das Bau-Holz aus dem gemeinen Busch genommen wird; so wird für jeden Baum 10 Marck Stock-Geld-, und 2 Marck Pflanz-Geld bezahlt. Wird aber das Bau-Holz aus den Zuschlägen genommen, so wird für jeden Stock eine halbe Pistol zahlt.

Der-, von Scheffen und Kirchmeistern angewiesene Baum soll von dem Förster mit dem Wald-Eisen bezeichnet werden; und kan nach Belieben gefället-, und aus dem Busch geführet werden.

Vom 1. May bis den 1. October soll aber der Busch geschlossen seyn, mithin kein Holz gefället-, noch ausgeführt werden.

Wer Bau-Holz geniesst, soll für das nämliche Jahr kein Brand-Holz erhalten: indem Er solches aus dem Abfall des Bau-Holzes überkömmt, und das zwarn nach der-, zum Bauen nöthigen Fuss-Maas; das übrige Holz aber soll zum Besten des Busches ligen bleiben.

Art. 24. samtliche vier Quartieren sollen nach wie vorn zum Weid und Schweid-Gang im Atscher-Busch (ausser den Zuschlägen) berechtigt bleiben.

Das Horn-Viehe soll das ganze Jahr durch in dem gemeinen Busch (ausser den Zuschlägen) weiden. Ausgenommen wann die Echer-Schwein gebrannt-, und aufgetrieben werden; denn soll das Horn-Vieh, die Pferde und Schaaf auf den Busch nicht kommen dürfen.

Die Schwein sollen vom 1. May bis den 1. October nur allein auf den Bruchen-, vom 1. October aber bis den 1. May durch den ganzen Busch weiden dörfen.

Die Schaaf sollen nur von der Stein-seife bis auf den Sand-Seif weiden dörfen. Die Eilendorffer aber sollen ihre Schaaf-Trift nicht durch das Gehölz-, sondern langs den Kalkberg nehmen dörfen.

Kein Nachbar soll mehr als 50 Schaaf auftreiben dörfen, die beide Halbwinner des Verlautenheider- und Elchenroder-Hofs aber 125.

Sollten die Scheffen und Kirchmeister den Nachbarn 75 stück

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

. . . . . .
. . . . . Pferde dörfen sowohl bei Nacht als bei Tag im Busch [weiden] Die Pferde-Hüter aber dörfen nur Taub-Holz zur . . . . Beuer brauchen: worauf die Förster Acht zu geben ver-[pflichtet] seind, um die Uebertretter den Scheffen und Kirchmeister [anzu]zeigen. [1])

Die Besichtigung des Ecker und Bestimmung des Ecker-Schweinen soll von samtlichen Schöffen und Kirchmeister der vier Reichs-Quartiere vorgenommen werden.

Jedes Quartier hat nach dem Herkommen einen vierten Theil aufzutreiben.

Indem aber der Ecker niemalen so ergiebig ist, dass jeder Berechtigte ein Schwein auftreiben könne; so soll derjenige |: der ein Schwein auftreiben will :| von 17 andern Nachbarn ihre Gerechtigkeiten aufweisen,

Bei sehr ergiebigem Ecker aber sollen die Scheffen und Kirchmeister eine mindere Zahl der beyzubringenden Nachbar-Gerechtigkeiten bestimmen.

Bei den drei Reichs-Quartiere, Würselen, Weiden und Haaren, sollen bey der Auftreibung für jedes Schwein 3 Bauschen zur Armen Cassa-, und täglich 7 Bauschen für Hüt-Lohn zahlt werden.

Bey den Eilendorfer aber sollen für jedes Schwein wochentlich 2 aacher Gulden zahlt-; der Hüter daraus befriediget-, der Ueberrest aber in die Gemeinde Cassa gelegt werden.

Art. 25. Wird verordnet: zur Anlege und Unterhaltung der Brücken, Weg, Steg und dergleichen für samtliche Reichs-Quartiere das nothige Holz aus dem Busch genommen-, dass die Nothdürfte oder der Bau der Pfarr-Kirchen zu Wurselen, Haaren, Eilendorf und Sebastianus Kapelle aus dem Busch hergenommen-, dass für die Kirchen zu Wurselen, Haaren und Eilendorf die Paramenten und übrige Nothwendigkeiten |: wenn die gewöhnliche Kirchen-Renten nicht hinreichen aus dem Atscher-Busch bestritten-, mithin das Geld hierzu aus dem Antheil eines jeden Quartiers (zu welchem die Kirche gehört) genommen werden solle.

Der-, zweimal im Jahr von den Capuciner und Franciscaner in der gemeinschaftlichen S. Sebastianus Kapelle gehalten werdende Gottes-Dienst soll gemeinschaftlich von samtlichen Reichs-Quartieren vergütet werden.

---

[1]) *Durch Abwesenheit des Herausgebers vom Druckorte ging beim Versand die Corr. verloren, während in der Druckerei beim Ausnehmen aus der Abziehpresse die oberen Zeilen dieser Seite verstümmelt wurden, zu deren Herstellung das Original nicht zu beschaffen war.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Quartier Weiden für ihre Kapelle und ihrer künftigen Pfarr-Kirche-, und die Verlautenheider für ihre Pfarr-Kirche sodann das nämliche.

Art: 26 ist verordnet dass 20 Klafter Holz aus dem Atscher-Busch oder das Geld davon unter die Arme der 3 Reichs-Quartieren W. W. u H. vertheilet werden sollen.

sieh den Vertrag vom Jahr 1613 am Ende.

Art 27. Holz-Verkauf.

Art 28. Die Wind-Schlag sollen versteigert werden.

Art 29. Busch-Brüchten.

Art 30. Jährlich sollen 2 Busch-Gedinge gehalten werden, nämlich im May und November auf der Schule zu Würselen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1656/36 4 B 88 3,60
1 u
1 ℔.
V
Ur-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1656/36
I

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black